ENTSCHEIDUNG Nr. 7/56

über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengefaßten Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers.

Vom 15. Februar 1956

Auf Grund der Artikel 4, 47 und 65 des Vertrages und des Paragraphen 12 des Übergangsabkommens,

auf Grund der Entscheidung Nr. 37/53 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 65 des Vertrages für Kartelle vorgesehenen Verbote vom 11. Juli 1953 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 21. Juli 1953, Seite 153)*,

auf Grund der Anträge vom 18. und 31. August 1953 sowie der Ergänzungsanträge vom 22. Dezember 1955 und 6. Februar 1956,

aus folgenden Erwägungen:

Die nachstehend aufgeführten Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers

Gewerkschaft der Steinkohlenzeche Petrus Segen, Niederstüter
Concordia Bergbau AG, Oberhausen
Bergwerksgesellschaft Dahlbusch, Gelsenkirchen
Hamborner Bergbau AG, Duisburg-Hamborn
Friedrich Thyssen Bergbau AG, Duisburg-Hamborn
Bergwerksgesellschaft Hibernia AG, Herne
Niederrheinische Bergwerks AG, Neukirchen
Langenbrahm Steinkohlenbergbau AG, Essen
Bergbau AG Constantin der Große, Bochum
Diergardt-Mevissen Bergbau AG, Rheinhausen
Emscher-Lippe Bergbau AG, Datteln
Bergbau AG Ewald-König Ludwig, Herten
Dortmunder Bergbau AG, Dortmund
Hansa Bergbau AG, Dortmund
Erin Bergbau AG, Castrop-Rauxel
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Haus Aden, Herten
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Victoria Mathias, Essen
Steinkohlenbergwerk Westfalen AG, Ahlen

haben in den Verträgen vom 13. Dezember 1955, ergänzt durch die Verträge vom 6. Februar 1956, die Vereinbarung getroffen, für die Zeit vom 1. April 1956 bis zum 31. März 1959 Brennstoffe aus ihren Anlagen auf dem gemeinsamen Markt gemeinschaftlich zu verkaufen.

Diese Bergwerksgesellschaften haben bisher zusammen mit der überwiegenden Mehrzahl der übrigen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers in einer vor Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle errichteten einheitlichen Organisation für den Verkauf von Ruhrkohle zusammengearbeitet; sie haben jedoch in den oben erwähnten Verträgen beschlossen, den Verkauf durch diese Organisation mit dem 31. März 1956 einzustellen.

Die Gesamtförderung an Steinkohle und die Gesamterzeugung an Steinkohlenkoks des Ruhrreviers — abgesehen von der Förderung gewisser Kleinzechen — beträgt:

Kohlenwirtschaftsjahr	Steinkohle		Steinkohlenkoks	
	in Millionen Tonnen	in % des gemeins. Marktes	in Millionen Tonnen	in % des gemeins. Marktes
1953/54	116,6	*49,1*	31,8	*53,0*
1954/55	119,7	*49,4*	30,6	*49,7*
1955/56	121,5	*49,0*	35,2	*50,1*

Von dieser Gesamtmenge verbrauchen die Unternehmen des Ruhrreviers einen Teil selbst (Zechenselbstverbrauch, Deputate, Einsatzkohle für zecheneigene Kokereien und Brikettfabriken), einen Teil exportieren sie in dritte Länder, einen Teil setzen sie ohne gemeinschaftlichen Verkauf an Verbraucher im gemeinsamen Markt ab (Werkselbstverbrauch, Sonderlieferungsverträge, Landabsatz in Nordrhein-Westfalen), so daß die restliche Menge, die auf Grund des gemeinschaftlichen Verkaufs im gemeinsamen Markt abgesetzt wird, beträgt:

Kohlenwirtschaftsjahr	Steinkohle in Millionen Tonnen	Steinkohlenkoks in Millionen Tonnen
1953/54	47,129	14,312
1954/55	50,029	15,262
1955/56	44,966	14,593

Von dieser Menge werden diejenigen Bergwerksgesellschaften, die sich auf Grund der Vereinbarung vom 13. Dezember 1955 in der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zu einem gemeinsamen Verkauf zusammengeschlossen haben, etwa ein Drittel vertreiben, nämlich — unter Zugrundelegung der Zahlen für das Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 — etwa folgende Mengen:

	Steinkohle	Steinkohlenkoks
in Millionen Tonnen	14,417	5,801
in Anteilen der Förderung des Ruhrreviers	11,9 %	16,5 %
in Anteilen der Förderung des gemeinsamen Marktes	5,8 %	8,3 %

Ein solcher gemeinsamer Verkauf dient der besseren Verteilung der Brennstoffe, da mit Rücksicht auf die Vielzahl der Arten und Sorten sowie angesichts der Differenziertheit der Nachfrage ein unabhängiger Verkauf von Brennstoffen durch die einzelnen Bergwerksgesellschaften

— sowohl für die Unternehmen selbst als auch für die Händler und Verbraucher unwirtschaftlich wäre,

— ferner bei einem Rückgang der Nachfrage zu starken Verschiedenheiten in der Beschäftigung der einzelnen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers und damit zu sozialen Spannungen bei den in dem Revier beschäftigten Arbeitnehmern führen würde,

— schließlich beim Überhang der Nachfrage nach Ruhrkohle — einem Zustand, der nicht ohne weiteres die Feststellung der ernsten Mangellage innerhalb der Gemeinschaft rechtfertigen würde — Ungleichmäßigkeiten in der Belieferung der Verbraucher oder Händler auftauchen würden.

Jedoch kann die in § 2 Absatz 2 und in § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Möglichkeit, auch solche Brennstoffe zu vertreiben,

— die nicht aus den Anlagen der Gesellschafter herrühren oder

— die aus solchen Anlagen (Feldern, Feldesteilen, Schachtanlagen, Kokereien und Brikettfabriken) herrühren, die die Gesellschafter nach Abschluß des Vertrages zu Eigentum, Nießbrauch, Pacht oder sonst zur Benutzung erworben haben,

dazu führen, den Markteinfluß der Verkaufsgesellschaft in einer mit Artikel 65 § 2 des Vertrages nicht zu vereinbarenden Weise zu erweitern.

Ein solcher zusätzlicher Vertrieb von Brennstoffen führt, sofern er auf eine Menge von jährlich 500 000 Tonnen beschränkt bleibt, noch nicht zu einer solchen Erweiterung des Markteinflusses; für eine Ausdehnung dieses zusätzlichen Vertriebes über diese Menge hinaus muß sich dagegen die Hohe Behörde eine konkrete Prüfung der Verhältnisse gemäß den Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 des Vertrages vorbehalten.

Demnach kann die in § 2 Absatz 2 und in § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Möglichkeit nur für eine Menge von 500 000 Tonnen jährlich genehmigt werden, für weitere Mengen muß dagegen die Genehmigung jeweils besonders beantragt werden.

Gleichzeitig haben sich auch die übrigen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers — abgesehen von einigen Bergwerksgesellschaften mit geringer Förderung — zu einem gemeinsamen Verkauf in zwei anderen Verkaufsgesellschaften mit etwa gleich großer Förderung zusammengeschlossen, nämlich in der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft und in der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft.

Sämtliche an diesen drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften beteiligten Bergwerksgesellschaften haben gleichzeitig gewisse gemeinsame Organisationen gebildet.

Für einen Teil dieser Organisationen ist eine Genehmigung nach Artikel 65 § 2 des Vertrages nicht erforderlich, weil sie keine Aufgaben haben, die geeignet sind, den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt einzuschränken; dazu gehören:

— die Ruhrkohlen-Exportgesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit dem Vertrieb von Brennstoffen in Gebieten außerhalb des gemeinsamen Marktes beauftragt ist;

— die Ruhrkohlen-Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, die insbesondere mit den Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der technischen und wirtschaftlichen Ausnutzung der Kohle, der Mitarbeit in Qualitätsangelegenheiten, der gemeinschaftlichen Werbung für Ruhrkohle, der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie der Behandlung verkehrspolitischer Fragen beauftragt ist;

— die Ruhrkohle-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit der treuhänderischen Durchführung des Buchungs-, Geld- und Abrechnungsverkehrs, der Verwaltung von Vermögensteilen sowie des Lochkartenwesens beauftragt ist.

Für einen anderen Teil dieser gemeinschaftlichen Maßnahmen, nämlich für die Errichtung des Gemeinschaftlichen Büros und des Normenausschusses, für die Beschlüsse des Normenausschusses sowie für gewisse finanzielle Einrichtungen hat die Hohe Behörde durch die Entscheidung Nr. 8/56 vom 15. Februar 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft, Seite 70/56)* gemäß Artikel 65 § 2 und Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe *a* des Vertrages eine Genehmigung insoweit erteilt, als diese gemeinschaftlichen Organisationen notwendig sind, um den Zweck jeder der drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften, nämlich merkliche Verbesserung der Verteilung der Brennstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Kohlenbergbaus, zu verwirklichen.

Über die damit bezeichneten Grenzen hinaus sind jedoch wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder Praktiken aller dieser Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers untereinander oder aller drei Verkaufsgesellschaften untereinander gemäß Artikel 65 § 1 des Vertrages unzulässig; sie können auch nach Artikel 65 § 2 des Vertrages nicht genehmigt werden, da auf diese Weise die beteiligten Unternehmen die Möglichkeit hätten, für einen wesentlichen Teil der Kohlenproduktion der Gemeinschaft die Preise zu bestimmen, die Erzeugnisse oder den Absatz zu kontrollieren.

Demnach muß durch geeignete Einschränkungen und Bedingungen in dieser Genehmigung sichergestellt werden, daß die Unabhängigkeit der drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften erhalten bleibt und insbesondere die Möglichkeit besteht, innerhalb jeder Verkaufsgesellschaft eine eigene Erzeugungs- und Absatzpolitik zu entwickeln.

Hiermit wäre es unvereinbar,

— wenn die für die Leitung einer Verkaufsgesellschaft verantwortlichen Geschäftsführer gleichzeitig eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer anderen Verkaufsgesellschaft, als Vorsitzender des Gemeinschaftlichen Büros, als Geschäftsführer der Ruhrkohlen-Exportgesellschaft oder als Geschäftsführer der Ruhrkohle-Treuhandgesellschaft ausüben würden,

— wenn die Agenten oder die Vertreter einer Verkaufsgesellschaft gleichzeitig als Agenten oder Vertreter einer anderen Verkaufsgesellschaft tätig sein würden,

— wenn die Verkaufsgesellschaft die bei ihr angesammelten Geldmittel, sei es durch Darlehen, sei es durch Sicherheitsleistung, einer anderen Verkaufsgesellschaft oder einer zu einer anderen Verkaufsgesellschaft gehörigen Bergwerksgesellschaft zur Verfügung stellen würde,

— wenn eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Beirats oder sonstiger Organe der Verkaufsgesellschaft von der Mitwirkung solcher Unternehmen abhängig wäre, die nicht an dieser Verkaufsgesellschaft beteiligt sind.

Die an der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft beteiligten Bergwerksgesellschaften haben, soweit sie auf Grund der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 8/56 vom 15. Februar 1956 zu einer Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinschaftlichen Büros und des Normenausschusses berechtigt sind, auch die Verpflichtung, von den ihnen in den Satzungen der Verkaufsgesellschaft, des Gemeinschaftlichen Büros, des Normenausschusses sowie in den Beschlüssen dieses Normenausschusses gegebenen Befugnissen Gebrauch zu machen, um den Zweck dieser Zusammenarbeit — Arten- und Sortenausgleich, Beschäftigungsausgleich, Beseitigung von Ungleichheiten bei angespannter Lieferlage — zu verwirklichen.

Ein gemeinsamer Verkauf begründet für die daran beteiligten Bergwerksgesellschaften einen erheblichen Markteinfluß, der seinerseits wieder die Möglichkeit eröffnet, bei einer Absatzregelung gegenüber den Verbrauchern oder Händlern Praktiken anzuwenden, die den Vorschriften des Artikels 4 Buchstabe *b* und *d* des Vertrages, insbesondere dem Verbot der Diskriminierung und der Aufteilung des Marktes, widersprechen.

Demnach sind die beteiligten Bergwerksgesellschaften, unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Entscheidung zu den Vereinbarungen vom 6. Februar 1956 über die Handelsregelung, durch geeignete Bedingungen zu verpflichten, die Verbote des Artikels 4 Buchstabe *b* und *d* des Vertrages zu beachten.

Diese Bestimmungen würden insbesondere dann verletzt werden, wenn die beteiligten Bergwerksgesellschaften oder die Verkaufsgesellschaft ihre Abnehmer (Großhändler oder Verbraucher), sei es unmittelbar, sei es mittelbar (z. B. durch Erschwerung bei der Annahme von Kahnraum), daran hindern würden, die gekauften Brennstoffe, entgegen den Lieferungsbedingungen, ab Zeche, ab Zechenhafen oder frei Schiff Duisburg-Ruhrort zu übernehmen und selbst oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen zu befördern.

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften oder die Verkaufsgesellschaft würden diesen Bestimmungen ferner dann zuwiderhandeln, wenn sie — soweit sie in ihren Lieferungsbedingungen Rabatte für den Verkauf an Großhändler erster Hand vorsehen — diese Rabatte nur dann gewähren würden, falls der Großhändler erster Hand die Brennstoffe unmittelbar an bestimmte Verbraucher oder Einzelhändler weiterverkauft, die gleichen Rabatte jedoch verweigern würden, falls der Großhändler die Brennstoffe an Großhändler zweiter Hand zum Weiterverkauf an Verbraucher oder Einzelhändler verkauft.

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften haben in den Verträgen vom 6. Februar 1956 Vereinbarungen darüber getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, in der diese Unternehmen zu einem gemeinsamen Verkauf ihrer Brennstoffe zusammengeschlossen sind,

— Verbraucher oder Händler unmittelbar beliefert,

— Verbraucher oder Händler von der unmittelbaren Belieferung ausschließt.

Nach diesen Vereinbarungen sind für die Abgrenzung der unmittelbar belieferten Verbraucher oder Händler gegenüber den von der unmittelbaren Belieferung ausgeschlossenen Verbrauchern oder Händlern insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

— hinsichtlich der Verbraucher:

ein Mindestverbrauch von jährlich 30 000 Tonnen Brennstoffen;

— hinsichtlich der Händler:

ein Mindestabsatz innerhalb eines bestimmten Verkaufsbezirkes (1) von jährlich 12 500 Tonnen Brennstoffen der Verkaufsgesellschaft,

ferner ein Mindestabsatz innerhalb desselben Verkaufsbezirkes von jährlich 25 000 Tonnen Brennstoffen der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften,

ferner ein Mindestabsatz innerhalb desselben Verkaufsbezirkes von jährlich 40 000 Tonnen Brennstoffen aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft

sowie schließlich ein Mindestabsatz innerhalb des gemeinsamen Marktes von jährlich 75 000 Tonnen Brennstoffen aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft.

Derartige Vereinbarungen enthalten eine Aufteilung der Abnehmer und des Marktes im Sinne des Artikels 4 Buchstabe *d* und des Artikels 65 § 1 des Vertrages.

Derartige Vereinbarungen können jedoch insoweit gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages genehmigt werden, als das damit gewählte System in seinen Auswirkungen

— zu einer merklichen Verbesserung des Vertriebs der Brennstoffe beiträgt,

— nicht weitergehende Einschränkungen vorsieht, als dies sein Zweck erfordert und weder dem Produzenten noch dem Händler die Möglichkeit gibt, für einen wesentlichen Teil der Brennstoffe den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken,

— dem Verbot der Diskriminierung (Artikel 4 Buchstabe *b* des Vertrages) nicht widerspricht.

Die Vereinbarungen der Bergwerksgesellschaften, Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 30 000 Tonnen Brennstoffen nicht zu beliefern, sondern sie auf den Bezug über den Handel zu verweisen, entspricht diesen Voraussetzungen, weil diese Abgrenzung

— nach objektiven, nicht-diskriminierenden Merkmalen erfolgt

— und zu einer merklichen Verbesserung des Vertriebs führt, indem auf diese Weise die Produzenten ihre Tätigkeit auf den unmittelbaren Absatz an gewisse Großabnehmer beschränken.

Die bisher bestehende Verkaufsorganisation des Ruhrbergbaus hatte in einigen Ausnahmefällen bestimmte Großhändler auch für die Belieferung solcher Verbraucher eingeschaltet, deren Jahresverbrauch über der für die unmittelbare Belieferung von Verbrauchern bisher maßgeblichen Tonnengrenze lag.

Die von den Bergwerksgesellschaften vereinbarte Beibehaltung dieser Ausnahme für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren ist nicht diskriminierend, da gemäß dieser Übergangsregelung die Belieferung derartiger Verbraucher ohne Diskriminierung allen Kohlengroßhändlern innerhalb der Gemeinschaft gestattet wird.

Im übrigen behält sich die Hohe Behörde eine spätere Entscheidung darüber vor, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bergwerksgesellschaften berechtigt sind, eine Belieferung über den Handel für diejenigen Verbraucher auszuschließen, die ihre Brennstoffe zwar unmittelbar von den Produzenten beziehen können, aber trotzdem den Wunsch haben, sie über den Handel zu beziehen.

Auch die in der Handelsregelung für die unmittelbare Belieferung der Händler vorgesehenen Kriterien entsprechen — bis auf einige

(1) Die Abgrenzung der Verkaufsbezirke ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entscheidung.

Ausnahmen — den oben angegebenen Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 des Vertrages,

— da sie zu einer den Eigenarten des Kohlenhandels entsprechenden Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der verschiedenen Kategorien von Großhändlern (Großhändler erster Hand, Großhändler zweiter Hand) und damit zu einer merklichen Verbesserung des Vertriebs der Brennstoffe beitragen,

— und da die gewählte Abgrenzung der Verkaufsbezirke in Anbetracht ihrer Größe, der Zahl der voraussichtlich darin tätigen Großhändler und der sonstigen Besonderheiten der einzelnen Verkaufsbezirke (z. B. Verhältnis des Absatzes von Brennstoffen einer Verkaufsgesellschaft zu dem Absatz von Brennstoffen aus anderen Produktionsrevieren) sowie in Anbetracht der Revisionsklausel (Berichtigung der Zulassungsvoraussetzungen, falls mehr als 10 vom Hundert der bisher zugelassenen Händler ausfallen sollten) weder diskriminierende Wirkungen hat noch dazu führt, daß dadurch in den Verkaufsbezirken einige wenige Händler eine Stellung erhalten, die den Wettbewerb in einer mit Artikel 65 § 2 des Vertrages nicht zu vereinbarenden Weise einschränkt.

Die für die Zulassung zum unmittelbaren Bezug geforderte weitere Voraussetzung,

nämlich daß der Händler innerhalb seines Verkaufsbezirkes jährlich mindestens 25 000 Tonnen Brennstoffe der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften abgesetzt hat,

führt jedoch dazu, daß der Händler — um sich den Vorzug des unmittelbaren Bezuges zu sichern — bis zu dieser Menge von jährlich 25 000 Tonnen vorzugsweise Brennstoffe der anderen beiden Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften beziehen und damit den Bezug von Brennstoffen bei den Produzenten anderer Reviere zurückstellen wird.

Dieses Kriterium führt

— einmal zu einer Diskriminierung, insbesondere gegenüber den Produzenten der anderen Reviere der Gemeinschaft,

— und enthält außerdem weitergehende Einschränkungen, als dies der Zweck dieser Abgrenzung erfordert, nämlich einen Maßstab zu geben für einen bestimmten Umfang der Großhandelstätigkeit.

Dieser Teil der Vereinbarungen über die Handelsregelung steht daher mit dem Verbot des Artikels 4 Buchstabe *b* des Vertrages und mit den Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 des Vertrages nicht in Einklang und kann demnach nicht genehmigt werden.

Die bisher bestehende Verkaufsorganisation für Ruhrkohle hatte für die Zulassung der Großhändler zur unmittelbaren Belieferung ein System angewendet, das nicht für alle Händler innerhalb des gemeinsamen Marktes gleiche Bedingungen vorsah.

Die nunmehr von den Bergwerksgesellschaften beschlossene Regelung ist demnach, um unzulässige Diskriminierungen zwischen den Händlern innerhalb des gemeinsamen Marktes zu vermeiden, in einer Weise anzuwenden, daß alle Händler innerhalb des gemeinsamen Marktes auf Grund ihrer in dem voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr durchgeführten Bezüge die gleichen Möglichkeiten für die Zulassung als Großhändler erster Hand haben.

In der neuen Handelsregelung ist eine besondere Übergangsregelung des Inhalts vereinbart worden, daß — unabhängig von den für die Zukunft neu festgesetzten Kriterien — auch diejenigen Händler einstweilen als Großhändler erster Hand zugelassen sind,

— die entweder im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bereits als Großhändler erster Hand beliefert wurden,

— oder die nachweisen, daß sie während des Kohlenwirtschaftsjahres 1955/56 die damals geltenden Voraussetzungen für die Belieferung als Großhändler erster Hand erfüllt hätten,

und zwar dies alles solange, bis während eines ganzen Kohlenwirtschaftsjahres eine ausreichende Belieferung mit Brennstoffen der Verkaufsgesellschaft erfolgen kann.

Gegen eine solche Regelung sind insofern keine Einwendungen zu erheben, als auf diese Weise der Übergang von der bisherigen Regelung auf die neue Regelung erleichtert wird.

Diese Übergangsregelung ist jedoch auf das Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 zu beschränken, weil andernfalls damit eine sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung eingeführt werden würde

— zwischen den auf Grund dieser Übergangsregelung zugelassenen Händlern (im wesentlichen den in der Bundesrepublik ansässigen Händlern, für die insbesondere die oberste Tonnengrenze — Umsatz von 75 000 Tonnen jährlich innerhalb der Gemeinschaft — nicht gelten würde)

— und den nur nach der neuen Regelung zugelassenen Händlern (im wesentlichen den außerhalb der Bundesrepublik ansässigen Händlern, die die Erreichung dieser Grenze von jährlich 75 000 Tonnen nachweisen müßten).

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften haben ferner vereinbart, die Handelsregelung nur für Händler in solchen Gebieten des gemeinsamen Marktes anzuwenden, in denen für die Betätigung aller Händler aus dem gemeinsamen Markt gleichartige und nicht-diskriminierende Regelungen gelten.

Diese Einschränkung enthält in dieser unbedingten Form selbst eine Diskriminierung, weil sie dazu führt, die Händler in den betreffenden Gebieten des gemeinsamen Marktes anders zu behandeln als die Händler in den übrigen Gebieten.

Für eine derartige ungleichmäßige Behandlung besteht keine sachliche Rechtfertigung,

— weil es Aufgabe der Hohen Behörde ist, gegen bestehende Diskriminierungen innerhalb des gemeinsamen Marktes einzuschreiten,

— weil aber nicht ein Produzent eine von anderer Seite gegen bestimmte Händler durchgeführte Diskriminierung damit beantworten kann, daß er diese Händler gleichfalls diskriminiert.

Dieser Teil der Vereinbarungen über die Handelsregelung steht daher mit dem Verbot des Artikels 4 Buchstabe b des Vertrages und mit den Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 des Vertrages nicht in Einklang und kann demnach nicht genehmigt werden.

Die Handelsregelung, die die beteiligten Bergwerksgesellschaften für den gemeinsamen Verkauf durch die Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft vereinbart haben, stimmt mit der Handelsregelung für die beiden anderen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften überein.

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften haben jedoch für eine Änderung ihrer Handelsregelung nach dem 1. April 1957 eine Stimmenmehrheit von 60 vom Hundert der Stimmen aller Gesellschafter vereinbart. Hiermit ist eine notwendige Voraussetzung dafür gegeben, daß die Handelsregelung der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft geändert werden kann, soweit die beteiligten Bergwerksgesellschaften auf Grund der Erfahrungen eines Jahres eine Änderung für wünschenswert erachten, und dies unabhängig von der Entwicklung bei den anderen Verkaufsgesellschaften und unabhängig von einer Mitwirkung derjenigen Bergwerksgesellschaften, die nicht an der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft beteiligt sind.

Die Vereinbarungen der beteiligten Bergwerksgesellschaften vom 13. Dezember 1955 und 6. Februar 1956 über einen gemeinsamen Verkauf durch die Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft und über die Einführung einer Handelsregelung sind demnach notwendig, um eine merkliche Verbesserung der Verteilung der Brennstoffe herbeizuführen.

Diese Vereinbarungen gehen unter Beachtung der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Einschränkungen und Bedingungen nicht weiter, als es ihr Zweck erfordert; auch geben diese Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Größe des Markteinflusses dieser Verkaufsgesellschaft den beteiligten Bergwerksgesellschaften nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der Brennstoffe auf dem gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken.

Die Hohe Behörde wird eine ständige Kontrolle durchführen, ob die Beteiligten sich im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigung halten, insbesondere ob sie die darin ausgespro-

chenen Einschränkungen und Bedingungen beachten und ob die Gesamtheit der von den Beteiligten getroffenen Maßnahmen weder den Wettbewerb weitergehend einschränkt, als dies der Zweck erfordert, noch sonstigen Bestimmungen des Vertrages widerspricht.

Da demnach die Gesamtheit der Vereinbarungen unter Berücksichtigung der notwendigen Einschränkungen und Bedingungen mit den Vorschriften des Artikels 4 Buchstabe b und d und des Artikels 65 § 2 des Vertrages vereinbar ist, erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

ERSTER TEIL

Gemeinsamer Verkauf

Artikel 1

Die Vereinbarungen folgender Bergwerksgesellschaften

Gewerkschaft der Steinkohlenzeche Petrus Segen, Niederstüter
Concordia Bergbau AG, Oberhausen
Bergwerksgesellschaft Dahlbusch, Gelsenkirchen
Hamborner Bergbau AG, Duisburg-Hamborn
Friedrich Thyssen Bergbau AG, Duisburg-Hamborn
Bergwerksgesellschaft Hibernia AG, Herne
Niederrheinische Bergwerks AG, Neukirchen
Langenbrahm Steinkohlenbergbau AG, Essen
Bergbau AG Constantin der Große, Bochum
Diergardt-Mevissen Bergbau AG, Rheinhausen
Emscher-Lippe Bergbau AG, Datteln
Bergbau AG Ewald-König Ludwig, Herten
Dortmunder Bergbau AG, Dortmund
Hansa Bergbau AG, Dortmund
Erin Bergbau AG, Castrop-Rauxel
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Haus Aden, Herten
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Victoria Mathias, Essen
Steinkohlenbergwerk Westfalen AG, Ahlen

über einen gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen aus den Anlagen der Beteiligten innerhalb des gemeinsamen Marktes,

niedergelegt in dem Gesellschaftsvertrag der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung Nr. 1 und Nr. 2 c sowie Anlage 7 der Vereinbarungen vom 13. Dezember 1955 (Urkundenrolle Nr. 1268/1955 des Notars Ewald Leveloh, Essen) und ergänzt durch die Zusatzvereinbarungen vom 6. Februar 1956 (Urkundenrolle Nr. 155/1956 des Notars Ewald Leveloh, Essen),

werden hiermit genehmigt, soweit sich nicht aus den folgenden Artikeln eine Ablehnung, Einschränkungen oder Auflagen ergeben.

Artikel 2

Der gemeinschaftliche Vertrieb solcher Brennstoffe, die nicht aus den Anlagen der Gesellschafter herrühren (§ 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) oder die aus Anlagen herrühren, die die Gesellschafter nach Abschluß des Vertrages vom 13. Dezember 1955 zu Eigentum, Nießbrauch, Pacht oder sonst zur Benutzung erwerben (§ 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages), wird nur für eine Menge von jährlich 500 000 Tonnen genehmigt. Für einen gemeinschaftlichen Vertrieb weiterer Mengen ist eine besondere Genehmigung der Hohen Behörde notwendig.

Artikel 3

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Verkaufsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben

— als Mitglied der Geschäftsführung der Präsident Ruhrkohlen - Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung,

— als Mitglied der Geschäftsführung der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung,

— als Vorsitzender des durch die drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften gebildeten Gemeinschaftlichen Büros,

— als Mitglied der Geschäftsführung der Ruhrkohlen-Exportgesellschaft mit beschränkter Haftung,

— als Mitglied der Geschäftsführung der Ruhrkohle Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Die Agenten oder Vertreter der Verkaufsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Agenten oder Vertreter der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung tätig sein.

3. Die Verkaufsgesellschaft darf nicht aus ihren Mitteln — sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung der Ruhrkohle-Treuhand GmbH — Darlehen oder Sicherheiten an eine andere Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft oder an eine einer anderen Verkaufsgesellschaft angehörige Bergwerksgesellschaft gewähren.

4. Die Verkaufsgesellschaft hat ihre allgemeinen Bedingungen für die Regelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, insbesondere die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung von Verbrauchern oder für die unmittelbare Belieferung von Händlern, ferner etwaige Vereinbarungen über eine Beschränkung der Tätigkeit eines Händlers auf ein bestimmtes geographisches Gebiet in einer Weise festzulegen und anzuwenden, daß diese Bedingungen oder Vereinbarungen den Verboten des Artikels 4 Buchstabe *b* und *d* des Vertrages nicht widersprechen.

Unberührt hiervon bleiben die Einschränkungen und Auflagen, die sich aus dem zweiten Teil dieser Entscheidung betreffend die Vereinbarungen der beteiligten Unternehmen über die Handelsregelung ergeben.

5. Soweit die Lieferungsbedingungen der beteiligten Bergwerksgesellschaften oder der Verkaufsgesellschaft die Lieferung ab Zeche oder ab Zechenhafen vorsehen, dürfen weder die beteiligten Bergwerksgesellschaften noch die Verkaufsgesellschaft den Käufer daran hindern, die Brennstoffe frei Zeche oder Zechenhafen zu übernehmen und selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu befördern.

6. Soweit die Lieferungsbedingungen des beteiligten Bergwerksgesellschaften oder der Verkaufsgesellschaft die Lieferung frei Schiff Duisburg-Ruhrort vorsehen, dürfen weder die beteiligten Bergwerksgesellschaften noch die Verkaufsgesellschaft den Käufer daran hindern, die Brennstoffe frei Schiff Duisburg-Ruhrort zu übernehmen und selbst oder durch ein von ihm damit beauftragtes Unternehmen zu befördern.

7. Will der Käufer die gekauften Brennstoffe selbst oder durch ein von ihm damit beauftragtes Unternehmen befördern, so dürfen weder die beteiligten Bergwerksgesellschaften noch die Verkaufsgesellschaft den Käufer in der Abwicklung der Beförderung, insbesondere in der Annahme des Kahnraums, gegenüber anderen Käufern diskriminieren.

8. Soweit die beteiligten Bergwerksgesellschaften oder die Verkaufsgesellschaft den unmittelbar belieferten Großhändlern (Großhändler erster Hand) für den Weiterverkauf an Verbraucher oder Einzelhändler bestimmte Rabatte gewähren, sind den Großhändlern erster Hand die gleichen Rabatte auch dann zu gewähren, falls sie die Brennstoffe an einen Großhändler zweiter Hand zum Weiterverkauf an diese Verbraucher oder Einzelhändler liefern sollten.

9. Die beteiligten Bergwerksgesellschaften sowie die Geschäftsführer der Verkaufsgesellschaft haben im Rahmen der Befugnisse, die ihnen

— aus dem Gesellschaftsvertrag über die Gründung der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung vom 13. Dezember 1955,

— aus dem Vertrag über die Errichtung eines Normenausschusses vom 13. Dezember 1955,

— aus den im Rahmen des Normenausschusses gefaßten Beschlüssen,

— aus dem Vertrag über die Errichtung des Gemeinschaftlichen Büros vom 13. Dezember 1955

zustehen, alles zu veranlassen, um eine unbillige Aufteilung der verringerten Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus einem Nachlassen der Nachfrage ergeben könnten, auf die Arbeitnehmer zu vermeiden und um bei angespannter Lieferlage Ungleichmäßigkeiten in der Belieferung zu vermeiden.

10. Die Verkaufsgesellschaft hat der Hohen Behörde unverzüglich mitzuteilen:

a) alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirats,

b) alle Vereinbarungen, auf Grund derer der Ruhrkohle-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung die treuhänderische Durchführung des Buchungs-, Geld- und Abrechnungsverkehrs, der Verwaltung von Vermögensteilen sowie des Lochkartenwesens übertragen wird,

c) alle Änderungen oder Ergänzungen der zu *a)* und *b)* bezeichneten Beschlüsse oder Vereinbarungen.

ZWEITER TEIL

Handelsregelung

Artikel 4

Die Vereinbarungen der in Artikel 1 aufgeführten Bergwerksgesellschaften über die Einführung einer Handelsregelung mit Wirkung vom 1. April 1956,

niedergelegt in den Vereinbarungen vom 6. Februar 1956 (Urkundenrolle Nr. 155/1956 des Notars Ewald Leveloh, Essen),

werden genehmigt, soweit sich nicht aus folgenden Artikeln eine Ablehnung, Einschränkungen oder Auflagen ergeben.

Artikel 5

(1) Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften, alle Geschäfte mit denjenigen Industrieverbrauchern, die im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr nicht mehr als 30 000 Tonnen Steinkohlen, Steinkohlenkoks oder Steinkohlenbriketts verbraucht haben, dem Großhandel zu überlassen (Nr. I, 1 und 3 der Handelsregelung), wird genehmigt.

(2) Ferner wird genehmigt die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften, dem Kohlengroßhandel bis zum 31. März 1958 auch Geschäfte mit solchen Industrieverbrauchern zu überlassen, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 zwar einen Verbrauch von jährlich mehr als 30 000 Tonnen der in Absatz 1 bezeichneten Brennstoffe gehabt haben, aber bisher ausnahmsweise über den Kohlengroßhandel beliefert wurden (Nr. I, 2 der Handelsregelung).

(3) Die Hohe Behörde behält sich eine spätere Entscheidung darüber vor, ob für Industrieverbraucher mit einem Verbrauch von jährlich mehr als 30 000 Tonnen der in Absatz 1 bezeichneten Brennstoffe eine Belieferung durch den Handel dann abgelehnt werden kann, wenn diese Verbraucher über den Handel beziehen wollen.

Artikel 6

Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften, die Belieferung des Kohleneinzelhandels den Kohlengroßhändlern zu überlassen (Nr. I, 4 der Handelsregelung), wird genehmigt.

Artikel 7

Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften über die Festsetzung des Kreises der Kohlengroßhändler (Nr. II, 1 der Handelsregelung nebst Anlage) wird insoweit genehmigt, als die unmittelbare Belieferung eines Kohlengroßhändlers (sogenannte Belieferung in der ersten Hand) von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht wird:

1. daß der Händler im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 75 000 Tonnen Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks oder Pechkohle aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft sowie Gaskoks im gemeinsamen Markt abgesetzt hat;

2. daß der Händler in dem Verkaufsbezirk (1), für den er zugelassen werden soll, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 40 000 Tonnen der in Nr. 1 bezeichneten Brennstoffe aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft oder Gaskoks abgesetzt hat;

3. daß der Händler in dem betreffenden Verkaufsbezirk im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 12 500 Tonnen Brennstoffe der Verkaufsgesellschaft abgesetzt hat;

(1) Die Abgrenzung der Verkaufsbezirke ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entscheidung; vgl. dazu auch Artikel 9 Nr. 5.

4. daß der Händler die Voraussetzungen, die üblicherweise an einen Großhändler gestellt werden (z. B. Kreditwürdigkeit, Niederlassung im Verkaufsbezirk, Lagerhaltung, Markt- und Warenkenntnisse, großer Kundenkreis, Absatz in breitem Arten- und Sortenfächer) erfüllt; für die Lagerhaltung gilt dies nur insoweit, als eine Lagerhaltung mit Rücksicht auf die Transportbestimmungen (insbesondere die Eisenbahntarife) und mit Rücksicht auf die Eigenart des vom Händler bearbeiteten Absatzgebietes zumutbar ist.

Artikel 8

Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften über die Festsetzung des Kreises der Kohlengroßhändler (Nr. II, 1 der Handelsregelung nebst Anlage) wird nicht genehmigt, soweit dadurch die unmittelbare Belieferung als Großhändler (sogenannte Belieferung in der ersten Hand) von der weiteren Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß der Händler in dem Verkaufsbezirk, für den er zugelassen wird, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 25 000 Tonnen Brennstoffe der Ruhrkohlen - Verkaufsgesellschaften abgesetzt hat.

Artikel 9

Soweit nach dieser Entscheidung die Vereinbarungen der beteiligten Bergwerksgesellschaften über die Festsetzung des Kreises der Kohlengroßhändler genehmigt werden, ist diese Genehmigung von folgenden Einschränkungen und Auflagen abhängig:

1. Die Anwendung der Regeln für die Festsetzung des Kreises der Kohlengroßhändler erster Hand hat in einer Weise zu erfolgen, daß die Verkaufsgesellschaft allen Händlern innerhalb des gemeinsamen Marktes in einer nichtdiskriminierenden Weise zu Beginn jedes Kohlenwirtschaftsjahres die Möglichkeit eröffnet, auf Grund ihrer während des voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahres durchgeführten unmittelbaren oder mittelbaren Bezüge an Brennstoffen der Verkaufsgesellschaft und an Brennstoffen aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft die Voraussetzungen für die Zulassung zum Direktbezug nachzuweisen.

2. Für die erste Zulassung für das Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 ist diese Regelung wie folgt anzuwenden:

a) Soweit die Zulassung eines Kohlengroßhändlers von der Voraussetzung abhängig ist, daß der Händler im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 12 500 Tonnen Brennstoffe einer Verkaufsgesellschaft abgesetzt hat (vgl. Artikel 7 Nr. 3 dieser Entscheidung), erfüllt der Großhändler diese Voraussetzungen, wenn er nachgewiesen hat,

— daß er im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 diese Mengen unmittelbar von einer oder von mehreren der bisherigen sechs Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften bezogen hat,

— oder daß er im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 diese Mengen mittelbar bezogen hat, nämlich von einem Großhändler oder einer Organisation, die ihrerseits diese Mengen unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren der bisherigen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften bezogen haben.

b) Wenn nach Maßgabe dieser Grundsätze die von einem Großhändler im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bezogenen Mengen an Ruhrkohle mindestens 12 500 Tonnen betragen, so kann der Großhändler die Zulassung bei einer von ihm auszuwählenden Verkaufsgesellschaft beanspruchen.

c) Sind die von einem Großhändler im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bezogenen Mengen an Ruhrkohle größer als 12 500 Tonnen, so berechtigt eine Überschußmenge die Zulassung zu je einer weiteren Ruhrkohlen - Verkaufsgesellschaft, soweit diese Überschußmenge je mindestens 12 500 Tonnen beträgt.

3. Darüber hinaus sind, entsprechend der Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften (Nr. II, 2 der Handelsregelung) während einer Übergangszeit bis zum Ablauf des Kohlenwirtschaftsjahres 1956/57 auch diejenigen Großhändler als Großhändler erster Hand zugelassen,

— die entweder im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bereits als Großhändler erster Hand beliefert wurden

— oder die nachweisen, daß sie während des Kohlenwirtschaftsjahres 1955/56 die während dieses Zeitraumes geltenden Voraussetzungen für die Belieferung als Großhändler erster Hand erfüllten.

Die Vereinbarung der Bergwerksgesellschaften (Nr. II, 2 der Handelsregelung), diese Übergangsregelung so lange beizubehalten, bis während eines ganzen Kohlenwirtschaftsjahres eine ausreichende Belieferung durch die Verkaufsgesellschaft mit Brennstoffen erfolgt ist, wird nicht genehmigt.

4. Sollte sich nach Ablauf der zu Nr. 3 vorgesehenen Übergangszeit herausstellen, daß bei Anwendung der nach Artikel 7 dieser Entscheidung genehmigten Regeln innerhalb eines Verkaufsbezirks mehr als 10 vom Hundert der im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 tätigen Großhändler nicht mehr die Voraussetzungen für die Zulassung als Kohlengroßhändler erster Hand erfüllen, so hat die Verkaufsgesellschaft entsprechend den Vereinbarungen zur Handelsregelung vom 6. Februar 1956 (Nr. II, 2 vierter Absatz) ihre Bedingungen derart zu ändern, daß mindestens 90 vom Hundert der im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 tätigen Großhändler in dem betreffenden Verkaufsbezirk zugelassen werden können.

5. Änderungen der aus der Anlage zu dieser Entscheidung ersichtlichen Verkaufsbezirke bedürfen der Genehmigung der Hohen Behörde, sofern es sich nicht um Grenzberichtigungen kleineren Ausmaßes handelt.

Artikel 10

Nicht genehmigt wird die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften (Nr. II, 3 der Handelsregelung), die Regeln für die Zulassung von Händlern nur auf die Händler aus solchen Gebieten des gemeinsamen Marktes anzuwenden, in denen für die Betätigung aller Händler aus dem gemeinsamen Markt gleichartige und nicht-diskriminierende Regelungen gelten.

Artikel 11

(1) Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften über die Voraussetzungen einer Änderung der Handelsregelung (Nr. IV der Handelsregelung), nämlich

— bis zum 31. März 1957 nur mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der Stimmen aller Gesellschafter,

— nach diesem Zeitpunkt mit einer Mehrheit von 60 vom Hundert der Stimmen aller Gesellschafter,

wird genehmigt.

(2) Eine Erschwerung dieser Voraussetzungen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hohen Behörde gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages zulässig.

DRITTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Für alle mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigungen gilt folgende Einschränkung:

Jede Änderung

— des Gesellschaftsvertrages der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung vom 13. Dezember 1955 und der Zusatzvereinbarungen vom 6. Februar 1956,

— eines Beschlusses oder einer sonstigen Entscheidung der Gesellschafterversammlung, des Beirats oder sonstiger Organe dieser Verkaufsgesellschaft,

— des Beschlusses über die Handelsregelung vom 6. Februar 1956

ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung

und des Beschlusses über die Handelsregelung von einer Mitwirkung ausschließlich der zu dieser Gesellschaft gehörigen Bergwerksgesellschaften abhängig.

Artikel 13

(1) Die Hohe Behörde wird auf Grund der Artikel 47 und 65 § 3 des Vertrages in dem von ihr für erforderlich erachteten Umfang laufend kontrollieren, ob die beteiligten Bergwerksunternehmen und die Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft sich im Rahmen der mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigungen halten, insbesondere die darin ausgesprochenen Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen beachten, sowie ob die Gesamtheit der von den Beteiligten im Rahmen dieser Organisation getroffenen Maßnahmen zur Erreichung des in Artikel 65 § 2 Buchstabe *a* des Vertrages bezeichneten Zwecks wesentlich sind, ohne den Bestimmungen des Vertrages zu widersprechen und ohne weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert.

(2) Die Hohe Behörde behält sich vor, Einzelheiten für die Ausübung ihrer Kontrolle festzulegen.

Artikel 14

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Mitteilung an die beteiligten Bergwerksgesellschaften in Kraft. Sie tritt mit dem 31. März 1959 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 15. Februar 1956 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Vizepräsident

ETZEL

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG NR. 7/56

Abgrenzung der Verkaufsgebiete

(zu Artikel 7 der Entscheidung)

Verkaufsgebiet 1 (Hamburg und Niederlande)

Land Schleswig-Holstein
Hansestadt Hamburg
Hansestadt Bremen
vom Land Niedersachsen: die Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade — der Verwaltungsbezirk Oldenburg — vom Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Harburg und Lüneburg — die Grafschaften Diepholz und Hoya des Regierungsbezirks Hannover
die Niederlande

Verkaufsgebiet 2 (Duisburg, Dortmund und Hannover)

vom Land Niedersachsen: die Regierungsbezirke Lüneburg und Hannover (ohne die zu Verkaufsgebiet 1 gehörenden Teile) — der Verwaltungsbezirk Braunschweig — der Regierungsbezirk Hildesheim
vom Land Hessen: der Regierungsbezirk Kassel — der nördliche Teil des Regierungsbezirks Darmstadt (Alsfeld, Gießen, Lauterbach) — der Regierungsbezirk Wiesbaden mit den Kreisen Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahnkreis und Wetzlar
vom Land Nordrhein-Westfalen: die Regierungsbezirke Detmold, Münster, Arnsberg und Düsseldorf

Verkaufsgebiet 3 (Köln, Aachen, Belgien und Luxemburg)

vom Land Nordrhein-Westfalen: die Regierungsbezirke Köln und Aachen
vom Land Rheinland-Pfalz: der Regierungsbezirk Koblenz (ohne Birkenfeld und Kreuznach) — der Regierungsbezirk Montabaur und Regierungsbezirk Trier (ohne die Kreise Bernkastel, Saarburg und Trier)
Luxemburg und Belgien

Verkaufsgebiet 4 (Süddeutschland einschließlich Ostfrankreich)

die Länder Bayern und Baden-Württemberg
vom Land Hessen: der Regierungsbezirk Darmstadt (soweit nicht zum Verkaufsgebiet 2 gehörig) — Regierungsbezirk Wiesbaden (ohne die zum Verkaufsgebiet 2 gehörenden Kreise)
vom Land Rheinland-Pfalz: die Regierungsbezirke Rheinhessen und Pfalz — vom Regierungsbezirk Koblenz die Kreise Birkenfeld und Kreuznach — vom Regierungsbezirk Trier die Kreise Bernkastel, Saarburg und Trier
Saargebiet und Ostfrankreich, und zwar die Départements Moselle, Meuse, Haute-Marne, Côte d'Or, Meurthe et Moselle, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Vosges, Haute-Saône, Belfort, Doubs, Jura

Verkaufsgebiet 5

Nordfrankreich einschließlich Einzugsgebiet der Seine

Verkaufsgebiet 6

übriges Gebiet Frankreich

Verkaufsgebiet 7

Italien